

Gemeinsamer Standpunkt zu Online-Profilen im Internet

angenommen auf der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe am 4./5. Mai 2000 in Rethymnon/Kreta

- Übersetzung -

1. Internet-Diensteanbieter sollten ihre Nutzer über Art, Umfang, Ort, Speicherdauer und die Zwecke der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten für Profilbildungszwecke informieren. Diese Information sollte auch in den Fällen gegeben werden, in denen Daten unter Verwendung von Pseudonymen oder von noch nicht personalisierten Identifikationsnummern erhoben werden.
2. Die Nutzer müssen von den Anbietern von Profilbildungsdiensten vor dem Setzen von Cookies zum Zwecke der Profilbildung informiert werden.
3. Den Nutzern muss ein Wahlrecht hinsichtlich der Verarbeitung ihrer Daten eingeräumt werden (wenigstens ein Widerspruchsrecht). In diesem Fall müssen die Diensteanbieter den Nutzern garantieren, dass Daten über ihr Nutzungsverhalten im Internet nicht zum Aufbau von Nutzerprofilen durch technische Einrichtungen genutzt werden.
4. Die Nutzer sollen das Recht haben, eine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
5. Eine Personalisierung von Nutzerprofilen setzt die vorherige informierte Einwilligung des Nutzers voraus („opt in“).
6. Die Arbeitsgruppe hält es für unverzichtbar, dass die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen bei Profilbildungsdiensten durch unabhängige Stellen verifiziert werden kann.
7. Den Nutzern sollte das Recht eingeräumt werden, jederzeit ihr Nutzerprofil bei dem Anbieter kostenfrei einzusehen. Anbieter von Profilbildungsdiensten müssen die Möglichkeit zum Online-Zugriff des Nutzers auf die über ihn gespeicherten Daten sicherstellen. Sofern das Profil unter Verwendung von Pseudonym erstellt wird, sollten die Nutzer die Möglichkeit zur Auskunft über ihre Daten sowie zur Berichtigung und Löschung ihrer Daten haben, ohne dabei ihre Identität offenbaren zu müssen.
8. Anbieter von Profilbildungsdiensten müssen angemessene Sicherungsmaßnahmen treffen.